

Satzung

zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Flächen im Bereich „Sternplatz“ vom 28. März 1990

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28. März 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung des Vorkaufsrechts

Die Stadt beabsichtigt, im Bereich „Sternplatz“ städtebauliche Maßnahmen durch zu führen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein Vorkaufsrecht der Stadt an den in diesem Gebiet liegenden Grundstücken festgelegt.

§ 2

Flächenumfang

Die Satzung erstreckt sich auf die im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 8. März 1990 umrandeten Flächen im Bereich „Sternplatz“.

(hier Lageplan einfügen!)

§ 3

Inkrafttreten

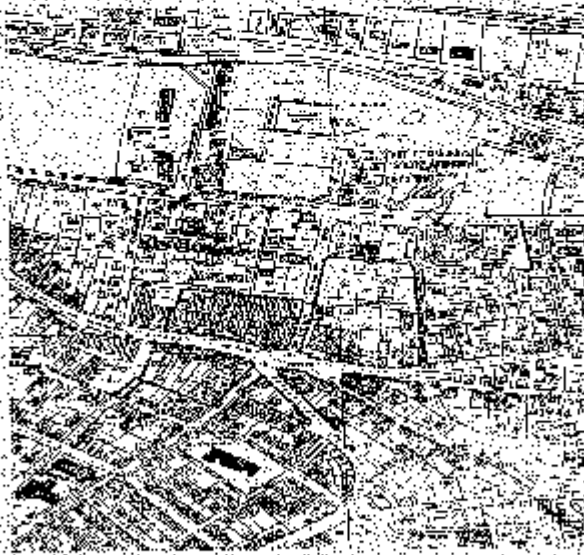
Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrecht
für die Flächen im Bereich „Sternplatz“ 6/9

§ 3.

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



45. Org. 1/4